



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 17.12.2019 Zahl 850-4/2019, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlagen Reichenfels und Rainsberg (Wasseranschlussbeitragsverordnung Reichenfels) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 und den §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenfels und Rainsberg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 3.11.1977, Zahl: 725/W9/1977, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die eine Anschluss- und Benützungspflicht oder das Anschlussrecht ausgesprochen wurde.

§ 3

Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.
- (3) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit (inkl. 10 % MwSt.)

- a) ab 1. Januar 2020 € 1.600,00
- b) ab 1. Januar 2021 € 1.700,00
- c) ab 1. Januar 2022 € 1.800,00

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2015, Zahl 850-3/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer